

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion - Pressestelle,
Wien, 1., Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 11,
Fernsprecher: B 40-500, Klappe 623, 042 und 041.
Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer.

4. Juli 1945

Blatt 136

Einrichtungen von Luftschutzkellern sind anzumelden =====

Das Hauptwirtschaftsamt Wien verlautbart:

Alle Hausvertrauensmänner werden aufgefordert, die Bestände an Luftschutzbetten samt Strohsäcken, sowie an Öfen zu erheben und bis spätestens 20. Juli 1945 der zuständigen Kartenstelle bekanntzugeben.

Sowohl die Öfen als auch die Luftschutzbetten samt Strohsäcken sind Staatseigentum, es ist daher jedermann verboten, sich diese anzueignen.

Seifenabrechnung für Groß- und Einzelhändler =====

Das Hauptwirtschaftsamt gibt für den Bereich der Stadt Wien bekannt:

Um die verfügbaren Seifenerzeugnisse und Waschmittel möglichst gleichmäßig auf den Groß- und Einzelhandel aufzuteilen, wird angeordnet:

1. Alle Einzelbezugscheine, die vor dem 12. Mai 1945 ausgestellt wurden, werden als ungültig erklärt, ebenso alle Seifen- und Waschmittelabschnitte der Lebensmittelkarten bis einschließlich der 74. Zuteilungsperiode, die Rasierseifenabschnitte der Raucherkarten, alle Bezugsmarken für Seife und Waschmittel ohne den Aufdruck "Österreich", alle Knochenmarken, die gelben Abschnitte der Reichsseifenkarte ohne Monatsaufdruck, sowie sämtliche Bezugscheine für Industrieseife ohne den Aufdruck "Österreich".

2. Für ungültig werden ferner alle Sammel- und Großbezugscheine erklärt, die vor dem 25. Mai 1945 ausgestellt wurden. Die erwähnten Bezugscheine dürfen, sofern sie schon an einen

Vorlieferanten weitergegeben wurden, nicht mehr beliefert werden, wenn auch bereits Teillieferungen erfolgt sind.

3. Alle unter 1 und 2 angeführten verfallenen Bezugsunterlagen sind bis spätestens 31. Juli 1945 mit einem ausgefüllten Formblatt "Seifenabrechnung" bei der zuständigen Verrechnungsstelle abzuliefern, die die Übernahme bestätigt. Erfolgt die Ablieferung gleichzeitig mit der Abrechnung gültiger Bezugsunterlagen, so ist für die gültigen und für die verfallenen Bezugsberechtigungen je ein Abrechnungsbogen auszufüllen.

4. Als gültige Bezugsunterlagen werden anerkannt: Einzelbezugscheine mit dem Aufdruck "Österreich", die nach dem 11. Mai ausgefertigt wurden, die Abschnitte 21 der Lebensmittelkarten E (rosa) und K (grün), Bezugsmarken mit dem Aufdruck "Österreich", unabhängig von dem darauf vermerkten Verfallsdatum, und Bezugsscheine für Industrieseife mit dem Aufdruck "Österreich". Gültig sind ferner Sammel- und Großbezugscheine, die nach dem 24. Mai 1945 ausgestellt und mit dem Wort "Österreich" bedruckt oder beschriftet sind. Die Abrechnungen erfolgen an den bisherigen Verrechnungsstellen in der gewohnten Weise.

5. Betriebe des Groß- und Einzelhandels, die an Waren und unbelieferten Groß- beziehungsweise Sammelbezugscheinen nicht über ein Lager an Seife und Waschmitteln in der Höhe ihres durchschnittlichen Monatsumsatzes verfügen, erhalten auf Antrag von ihrer Verrechnungsstelle Überbrückungsscheine zur Ergänzung des Lagers auf einen Monatsbedarf. Der Antrag muß eine wahrheitsgetreue Meldung über den gegenwärtigen Bestand an Einheitsseife, Feinseife, Rasierseife, Seifenpulver und Zusatzwaschmitteln, gegliedert nach vorhandenen Waren und vom Vorlieferanten noch nicht belieferten, gültigen Groß- und Sammelbezugscheinen oder aber eine Leermeldung enthalten. Betriebe, die durch Kriegseinwirkung ihr gesamtes Warenlager oder einen Teil davon eingebüßt haben, müssen dies durch eine Bestätigung der Polizei, der Bezirksvorstehung oder des Marktamtes dartun.

5. Betriebe, die vor dem 1. Jänner 1940 stillgelegt wurden und über kein Lager verfügen, sowie neu zu eröffnende Seifenfachgeschäfte richten ihre Anträge um Überbrückungsscheine an das Hauptwirtschaftsamt, 1., Strauchgasse 1, und reichen sie zur

4. Juli 1945

"Rathaus-Korrespondenz"

Blatt 138

Überprüfung und schätzungsweisen Bestimmung eines Monatsbedarfes bei ihrer zuständigen Wirtschaftsgruppe ein. Die ersten Bezugsscheine werden an diese Betriebe ausschließlich durch das Hauptwirtschaftsamt ausgegeben. Lebensmittel-Groß- und Einzelhandelsgeschäfte erhalten bei der Wiedereröffnung nur dann Überbrückungsscheine für Seife und Waschmittel, wenn sie vor ihrer Stilllegung Seife und Waschmittel geführt haben. An neu zu eröffnende Lebensmittelgeschäfte werden Überbrückungsscheine für Seife und Waschmittel nicht ausgegeben.